

## Newsletter – Oktober und November 2017 Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

*Max Frisch* hat einmal gesagt: „Die beste und sicherste Tarnung ist immer noch die blanke und nackte Wahrheit. Die glaubt niemand.“ Daher von uns ein paar wahrhaftige Tipps für Ihre Unternehmungen. Hoffentlich glauben Sie uns...

### Arbeitsrecht:



Viele Unternehmen möchte ihre Mitarbeiter durch **lange Kündigungsfristen** an sich binden. In Zeiten des Fachkräftemangels kann dies ein probates Mittel sein. Das Bundesarbeitsgericht hat in einem aktuellen Urteil hierzu entschieden (Urteil vom 26.10.2017 - 6 AZR 158/16 -). Wird die gesetzliche Kündigungsfrist für den Arbeitnehmer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen erheblich verlängert, kann darin auch dann eine unangemessene Benachteiligung entgegen den Geboten von Treu und Glauben im Sinn von § 307 Absatz 1 Satz 1 BGB liegen, wenn die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber in gleicher Weise verlängert wird.

Was war geschehen? Die klagende Arbeitgeberin beschäftigte den Arbeitnehmer seit Dezember 2009. Im Juni 2012 unterzeichneten die Parteien eine Zusatzvereinbarung. Sie sah vor, dass sich die gesetzliche Kündigungsfrist für beide Seiten auf drei Jahre zum Monatsende verlängerte, und hob das monatliche Bruttogehalt an. Nachdem ein Kollege des Arbeitnehmers festgestellt hatte, dass auf den Computern im Hintergrund das zur Überwachung des Arbeitsverhaltens geeignete Programm „PC Agent“ installiert war, kündigten der Beklagte und weitere fünf Arbeitnehmer am 27. Dezember 2014 ihre Arbeitsverhältnisse zum 31. Januar 2015. Die Arbeitgeberin will festgestellt wissen, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Beklagten bis zum 31. Dezember 2017 fortbesteht.

Die Klage hat in allen Instanzen keinen Erfolg. Die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Verlängerung der Kündigungsfrist benachteiligt den Arbeitnehmer im Einzelfall entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen. Sie ist deshalb nach § 307 Absatz 1 Satz 1 BGB unwirksam. Bei einer vom Arbeitgeber vorformulierten Kündigungsfrist, die

die Grenzen des § 622 Absatz 6 BGB und des § 15 Absatz 4 TzBfG einhält, aber wesentlich länger ist als die gesetzliche Regelfrist des § 622 Absatz 1 BGB, ist nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls unter Beachtung von Art. 12 Absatz 1 GG zu prüfen, ob die verlängerte Frist eine unangemessene Beschränkung der beruflichen Bewegungsfreiheit darstellt.

### Wirtschaftsrecht und Notarrecht:



Das **neue europäische Erbrecht** führt zu bislang noch nicht geklärten Problemen für Bewohner von Pflegeheimen **im Ausland**. Danach richten sich die internationale Zuständigkeit in Erbsachen und auch das materielle Erbstatut nach dem **letzten gewöhnlichen Aufenthalt** des Erblassers. Für deutsche Bewohner von Pflegeeinrichtungen im europäischen Ausland, z. B. in Polen, würde nach weit verbreiteter Auffassung dann polnisches Erbrecht gelten. Dies könnte gerade bei gesetzlicher Erbfolge zu ungewünschten Folgen führen, da das polnische Recht für den überlebenden Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft keine erbrechtliche Erhöhung der Erbquote um ein Viertel kennt. Noch sind diese Fragen nicht höchstrichterlich entschieden. So wird gegen die Anwendbarkeit des ausländischen Erbstatuts angeführt, dass zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland das Merkmal der Freiwilligkeit gehöre. Dies sei bei der Unterbringung im Pflegeheim nicht gegeben. Diese Ansicht ist aber nicht überzeugend, unterstellt sie doch, dass die Heimunterbringung ohne oder gegen den Willen der Bewohner erfolgt. Den Betroffenen ist zu raten, durch letztwillige Verfügungen (z.B. Testamente) ihre Erbfolge zu regeln und dabei eine klare Rechtswahl zu treffen.

### Pflegerecht:



Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in einem Beschluss vom 13.06.2017 (Az. 4 A 1594/14) erkennen lassen, wann aus Sicht des Senats eine **selbstverwaltete Wohngemeinschaft nach § 24 WTG NRW** vorliegt. Zwar hat das Gericht in diesem Beschluss nur über die Kostenverteilung auf Grund einer übereinstimmenden Erledigungserklärung der Beteiligten entschieden. Allerdings hat es ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen eine Wohngemeinschaft als selbstverwaltet gemäß § 24 WTG NRW anerkannt werden kann.

Für die Qualifikation der Wohngemeinschaft können die Kriterien herangezogen werden, die das novellierte Wohn- und Teilhabegesetz in § 24 Absatz 2 WTG NRW für die neue Angebotsform der selbstverantworteten Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen vorsieht. An einem hinreichenden Maß an Selbstbestimmung fehlte es danach jedenfalls in Bezug auf die Entscheidung über die Aufnahme neuer Bewohner. Nach § 24 Absatz 2 Satz 2 WTG n. F. ist eine Wohngemeinschaft u. a. nur dann selbstverantwortet, wenn neue Nutzerinnen und Nutzer unbeschadet der zivilrechtlichen Befugnisse der Vermieterin oder des Vermieters nicht gegen den Willen der bereits in der Wohngemeinschaft lebenden Nutzerinnen und Nutzer aufgenommen werden dürfen. Ein solches prinzipiell uneingeschränktes Vetorecht muss den Mietern der Wohngemeinschaft eingeräumt werden. Die von unserer Kanzlei gefertigten Satzungen der selbstverwalteten Wohngemeinschaft beachten diese Vorgabe des Oberverwaltungsgerichts.

#### Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Rechtsanwalts- und Notarkanzleien für Pflegeunternehmen. Der Schwerpunkt unserer Beratung ist die Pflegewirtschaft. Wir beraten Unternehmen, Körperschaften und Verbände in allen Fragen des Wirtschafts-, Arbeits- und Pflegerechts bundesweit. Ferner gehören Unternehmensverkäufe und Umstrukturierungen zu unseren Stärken. Zudem bieten wir unsere Beratung „rund um die Pflegeimmobilie“ an. Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar ar-

beitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

**Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.**

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar  
Grabenstr. 12  
Kortumhaus  
44787 Bochum  
Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21  
E-Mail: [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)  
[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)